Beilage zu Nr. 128 des Bremer Handelsblattes.

Das neue französische Anleihen.

(Correspondenz aus Paris.)

Die franz. Regierung hat abermals einen kühnen Schritt gewagt. Wir sehen das Wagestück nicht darin, daß sie in einem kritischen Momente das Vertrauen der Finanzwelt durch Aufnahme eines neuen Anleihens auf die Probe zu stellen sich getraute, denn hierbei folgte sie wohl mehr dem Gebote der Nothwendigkeit als einer freien Entschließung. Englische und französische Blätter haben letzter Tage wiederholentlich die Frage angeregt, aber nicht beantwortet: woher es komme, daß die englische und die französische Regierung, welche gleichzeitig zu gleichem Zwecke (den orient. Krieg) außerordentlicher Hilfsmittel bedürfen, ihr Ziel auf so verschiedenen Wegen zu erreichen suchen, indem erstere durch Erhöhung der Einkommensteuer die Gegenwart, letztere durch ein neues Anlehen die Zukunft mit der Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs belastet? Nach unserer Ansicht liegt der Grund dieser Verschiedenheit in Folgendem: In England ist die Regierung überhaupt und speziell der von ihr jetzt unternommene Krieg populär genug, um von der gesammten Nation durch unmittelbare bedeutende Geldopfer unterstützt zu werden. In Frankreich ist dies nicht der Fall, und eine neue Steuerhöhung würde die ohnehin nicht überausgroße Popularität der Regierung und des orientalischen Krieges noch wesentlich verringert haben. Man mußte daher zu einem Mittel greifen, das nicht nur keine neuen direkten Opfer von den Steuerpflichtigen fordert, sondern noch durch die in Aussicht gestellte gute Anlegung ihrer Capitalien und Ersparnissen Hunderten und Tausenden Gewinn verheißt. Daß hierdurch die Lasten der nächsten Zukunft gesteigert werden, darum kümmern sich wohl die heutigen franz. Staatsmänner wenig, da sie in ihre eigene Zukunft kein großes Vertrauen zu hegen und das alte „après nous le déluge" längst zu ihrem Wahlspruch gemacht zu haben scheinen.

Daß die französische Regierung in diesem Augenblick ein Anleihen aufnimmt, kann also keineswegs Verwunderung erregen. Auffällig und gewagt scheint jedoch die Art der Aufnahme, indem der gewöhnliche Weg, die Vermittlung der hohen Finanzwelt, aufgegeben und die gesammte Nation zur unmittelbaren Betheiligung an der neuen Finanzoperation aufgefordert wird. So ganz neu und originel, wie die halb- und ganzoffizielle Pariser Presse glauben machen will, ist freilich auch dies nicht. Die moderne Art der Anleihen, mittels Adjudication, ist erst eine Schöpfung Pitt's, und auch in Frankreich kannte man vor der großen Revolution kaum andere, als freiwillige oder Nationalanlehen. Unmittelbar nach der 1830er Juli-, wie nach der 1848er Februarrevolution haben die resp. Regierungen ebenfalls zu Nationalanleihen ihre Zuflucht genommen. Der Erfolg blieb aber auch hinter den bescheidensten Erwartungen zurück. Das 1830er Anlehen brachte nur 21 Millionen Frcs., das 1848er fast — nichts ein. Daß Napoleon sich von diesen Mißerfolgen nicht abschrecken ließ und unter verhältnißmäßig ungünstigen Verhältnissen abermals den Versuch eines Nationalanlehens wagt, das war jedenfalls kühn, das zeigt unstreitbar von seltener Energie und großem Vertrauen.

Wer wagt, gewinnt! Das ganze öffentliche Leben Napoleon's seit 1848 ist nur ein langer Beleg für die Richtigkeit dieses alten Sprichworts, und die in Rede stehende Maßregel scheint hierfür einen neuen Beweis liefern zu wollen. Der Andrang zum Finanzministerium behufs der Betheiligung an dem neuen Anlehen war am 14. d. M. in Paris so stark, daß am nächsten Tage in den zwölf Arrondissements besondere Aushilfsbüreaus errichtet werden mußten, wiewohl außerdem in allen öffentlichen Administrationen ebenfalls Subscriptionslisten aufliegen. In den Departements soll der Andrang verhältnißmäßig eben so stark sein, und die Regierung hat den armen Präfekten des Oise-Departements im Moniteur öffentlich getadelt, weil er zur Unterstützung der Regierungsmaßregel eine kleine Reclame für nöthig erachtete. Im Augenblick, wo wir dies schreiben, ist der Erfolg des neuen Anlehens bereits vollständig gesichert. Französische Hofjournalisten werden natürlich nicht ermangeln, dies als neuen Beweis für das „immense" Vertrauen der französischen Nation in den durch 7½ Millionen Stimmen zur Regierung berufenen „Erwählten des Volkes" anzupreisen; vielleicht versteigen Havin, Laguerronière, Granier aus Cassagnac sich sogar soweit, hierin nebenbei auch einen Ausfluß der „opferwilligen Begeisterung" der französischen Geldmänner für den „heiligen Krieg", oder für die „große Idee von 1812" zu sehen. Der denkende Nationalökonom kann sich natürlich mit solchen Phrasen, deren Tollheit übrigens auch in Paris jeder Vernünftige einsieht, nicht abspeisen lassen. Ihn drängt es, die wirklichen Gründe zu kennen, denen der glänzende Erfolg des anfangs als gewagt erschienenen Projekts zuzuschreiben sei, umsomehr, als nur die Erkenntniß dieser Gründe ihn in den Stand setzt, die ganze Maßregel und die Art ihrer Ausführung an sich, wie ihre möglichen unmittelbaren Folgen für das Gemeinwohl richtig zu beurtheilen.

Der über alles Erwarten glänzende Erfolg der neuen Anleihe scheint einen zweifachen Grund zu haben. Der eine ist das allgemeine Vertrauen in die französische Regierung, der andere: das allgemeine Mißtrauen in die europ. Weltlage.

Was ersteren Grund betrifft, so darf die Regierung als moralische, ewig-währende Persönlichkeit, nicht mit den Männern verwechselt werden, welche augenblicklich die Geschicke Frankreichs lenken. An einen langen Bestand des gegenwärtigen Regime's glaubt man selbst in den Tuillerien nicht felsenfest, und noch weniger im übrigen Frankreich. Aber die Furcht vor dem „rothen Gespenst" welche 1848 allgemein verbreitet war und 1851 von oben herab flissentlich genährt und gesteigert wurde, ist heute so ziemlich überwunden. Man glaubt in Frankreich allgemein, daß wenn auch — was man nicht für absolut unmöglich hält — die gegenwärtigen Machthaber durch äußere oder innere Stürme gestürzt und durch die Republik oder eine andere Dynastie ersetzt würden, dies nur eine vorübergehende Krisis aber keine bleibende Anarchie und Zerrüttung herbeiführen, und bei wieder geordneten Verhältnissen die Nation durch ihre neuen Machthaber immer die Verpflichtungen, welche sie unter den alten einging, getreulich erfüllen werde. Es liegt also für den Capitalisten durchaus kein Grund vor, die Anlegung seines Geldes in Staatsrenten für gefährlich zu halten, und er kann seiner diesfälligen Herzensneigung ohne Zagen und Bangen folgen. Diese Neigung aber existirt in Frankreich in einem ungewöhnlichen Grade. Es ist nicht — wie man in Deutschland gewöhnlich glaubt — blos die Speculationswuth und Bereicherungssucht welche in Frankreich den Rentenbesitz so sehr verallgemeinert; denn jeder gutunterrichtete Finanz- und Börsenmann weiß es, daß höchstens ⅕ sämmtlicher Staatsrenten wirklich cirkulirt, d. h. zum Gegenstand der Börsenspeculation dient, während die anderen ⅘ ruhig in den eisernen Koffern der Rentenbesitzer untergebracht sind, die gegen Vorzeigung derselben alljährlich ihre Interessen aus dem Staatsschatze beziehen. Die starke Verbreitung der Staatsrenten in Frankreich rührt vielmehr daher, daß der Franzose der Arbeit nicht sehr hold und hingegen den ruhigen Lebensgenuß sehr liebend, als Kaufmann, Gewerbtreibender, Künstler, Arzt u. s. w. gewöhnlich nur das eine Ziel seines Strebens kennt: zu 50—60 Jahren so viel Capital erworben zu haben, daß er, es in Staatspapieren anlegend, von dem Zinsenertrag gemächlich leben und auf seinen Lorbeeren ausruhen könne. Daher rührt es, daß die französische Rente sich in so unzählig vielen Händen befindet, daß z. B. schon 1851 die 5 pCt. Reute 723,428, die 4½ pCt. 1661, die 4 pCt. 3934 und die 3 pCt. 94,767 Besitzer hatte; Zahlen die seitdem noch bedeutend zugenommen.

Hieraus erklärt sich schon zum einen Theil die günstige Aufnahme, welche, trotz der kritischen inneren Lage Frankreichs, die neue Anleihe daselbst gefunden. Den zweiten Grund des ungewöhnlichen Andranges zu den Subscriptionslisten bildet aber, wie gesagt, das allgemeine Mißtrauen in die europ. Weltlage. Daß der Krieg zwischen Rußland und den Westmächten nun unvermeidlich, bezweifelt heute Niemand mehr; ebensowenig, daß derselbe kein „lokal beschränkter", sondern ein allgemeiner, weitumfassender und langdauernder sein werde. Nun hat aber schon das erste Erscheinen Menzikoff's in Constantinopel dem französischen Handel und Gewerbe arge Stockungen verursacht, die seitdem in steter Zunahme begriffen sind und die in dem Maße als der Krieg ernstlicher wird, an Umfang und Gewicht zunehmen werden. Die meisten größern Handels- und Gewerbtreibenden haben schon jetzt ihre Thätigkeit wesentlich beschränkt, und wird dies fernerhin wohl in noch größerer Ausdehnung geschehen müssen. Die hierdurch flüssig werdenden Capitalien bleiben, aus Mangel an sicherer Verwendung, todt liegen. Müssen da die Besitzer derselben nicht mit Freuden nach dem unerwarteten Auskunftsmittel greifen, das ihnen das Regierungsprojekt darbietet und das sie in den Stand setzt, ihre todten Gelder in sicherer und zinsenbringender Weise anzulegen?

Ist aber diese Erklärungsweise — wie sie uns scheint — die richtige, so bietet sie uns auch einen ziemlich zuverlässigen Maßstab zur Beurtheilung der ganzen Regierungsmaßregel dar. Der Einfluß des Krieges auf Handel und Gewerbe ist an sich schon sehr unheilvoll; und wie sehr wir auch prinzipiell jeder Einmischung der Regierung in das Verkehrsleben abhold sind, so würden wir es doch nicht absolut tadelnswerth finden, wenn sie in solchen Fällen ausnahmsweise jenen üblen Einfluß in Etwas zu paralysiren suchte, wie z. B. wenn Staats-, Provinzial- oder Gemeindebehörden durch Geldvorschüsse es manchem momentan bedrängten Industriellen ermöglichen, seine Thätigkeit in Erwartung besserer Zeiten fortzusetzen. Statt dessen was geschieht nun in Frankreich? Hunderte und Tausende von Kaufleuten, Fabrikanten, Gewerbtreibenden u. s. w. würden trotz der Verkehrsstockung doch ihre bisherige Thätigkeit, wiewohl in beschränkterer Weise, fortsetzen; sei es um die Arbeiter nicht zu verlieren, die Maschinen nicht rosten, das Geld nicht todt liegen zu lassen, und würden sich hierbei mit einem kleinen oder gar keinem Gewinn begnügen. Da ertönt die Lockpfeife der Anleihe, welche allen ihren Sorgen und Bedenklichkeiten ein Ende macht, indem sie ihnen für die, in der bisherigen Anlagsweise gefährdeten oder wenigstens nicht gewinnbringenden Capitalien eine sichere und gewinnbringende Unterkunft nachweis't. Die unabweisliche Folge dessen ist — wie dies der starke Andrang zu den Subscriptionslisten bereits zeigt — daß sie die schon bisher flüssig gemachten aber noch schwebend erhaltenen Gelder, die sie vielleicht doch wieder ihrem Geschäfte zugewendet hätten, demselben bleibend entziehen, daß sie aber auch fernerhin neue Kapitalien flüssig zu machen suchen und sie in Renten anlegen, daß also die natürliche Verringerung der Verkehrs-

thätigkeit noch künstlich gesteigert und weitere Hunderttausende von Familien arbeits-, erwerbs- und brodlos gemacht werden.

Wird aber wenigstens die Regierung hierdurch in zulänglicher Weise aus ihrer Geldverlegenheit erlös't? Selbst das scheint uns noch sehr fraglich! Wird — wie dies allen Anschein für sich hat — wird der Krieg ernst und andauernd, so wird die französische Regierung schon nach einem Jahre oder auch früher in gleicher Lage sein, d. h., sie wird abermals außerordentlicher Hülfsmittel bedürfen. Ein zweites „Nationalanleihen" würde, schon wegen geringern Vorraths flüssiger Capitalien, keinen so starken Andrang als das erste zu den Subscriptionslisten hervorzaubern; besonders da das Kapital um so mißtrauischer und zurückhaltender wird, je öfter und in je kürzern Zeiträumen neue Darlehen gefordert werden. Die Regierung wird dann zur Ausschreibung einer neuen außerordentlichen Steuer greifen müssen. Die große Masse der kleinen Capitalisten, welche jetzt ihre Gelder dem Staate anvertrauen, werden von der schmalen Rente die ihnen den Lebensunterhalt bieten soll, dann schwerlich eine neue hohe Steuer abzwacken können. Die mittle und ärmere Klasse, deren Erwerbslosigkeit in der oben angedeuteten Weise heute künstlich gesteigert wird, werden noch weniger leistungsfähig sein, und die Regierung wird die augenblickliche Erleichterung, welche die Nationalanleihe ihr jetzt verschafft, später mit bedeutenden und bleibenden Schwierigkeiten zu büßen haben.

Eine, auf dem gewöhnlichen Wege, d. h., mittels Adjudikation, zustandegebrachte Anleihe, wäre wenigstens insofern minder nachtheilig gewesen, als sie *vorerst und im Wesentlichen* nur die ohnehin ausschließlich zu Geldgeschäften verwendeten Capitalien der hohen Finanzwelt, aber nicht die kleinen Summen und Ersparnisse der Handels- und Gewerbetreibenden in Anspruch genommen hätte. Im Ganzen aber müssen wir der von der englischen Regierung ergriffenen Maßregel vor jener der französischen Regierung entschieden den Vorzug zuerkennen. Im Beginn eines Krieges, wo die Steuerfähigkeit des Landes noch nicht erschöpft, ist es jedenfalls zweckmäßiger, den außerordentlichen Bedarf durch Steuererhöhung zu decken und die Anleihen als letztes Mittel für spätere bedrängtere Momente aufzusparen.

Belgiens Handelsverkehr mit Deutschland.

(Correspondenz aus Brüssel.)

(Schluß.)

5. Wollen wir nun, nach den bisherigen Angaben, den gesammten Handelsverkehr Belgiens mit den nicht zollvereinsländischen deutschen Gebieten nach zwei Jahrsechs zusammenfassen, so erhalten wir für denselben folgende Zahlen:

		1841/46.		1847/52.	
		Einfuhr Fr.	Ausfuhr Fr.	Einfuhr Fr.	Ausfuhr Fr.
Oesterr.	Generalhandel	14,429,000	11,362,000	5,798,000	16,965,000
	Spezialhandel	10,949,000	9,870,000	3,451,000	15,771,000
Hanseat.	Generalhandel	9,475,000	55,976,000	4,300,000	61,277,000
	Spezialhandel	6,759,000	51,706,000	3,309,000	52,402,000
Hannov.	Generalhandel	3,761,000	4,148,000	1,710,000	5,025,000
	Spezialhandel	2,906,000	4,077,000	821,000	4,965,000
Mecklenb.	Generalhandel	3,265,000	1,596,000	986,000	2,665,000
	Spezialhandel	3,078,000	1,577,000	870,000	2,581,000
Zusamm.	Generalhandel	30,930,000	73,082,000	12,794,000	85,932,000
	Spezialhandel	23,692,000	67,230,000	8,451,000	75,719,000

Es erhebt sich sonach in der ganzen zwölfjährigen Periode der Werth

des Generalhandels	auf	202,738,000	oder jährlich auf	16,896,500 Fr.
des Spezialhandels	"	175,092,000	" " "	1,459,100 "
der allgem. Einfuhr	"	43,725,000	" " "	3,643,750 "
" " Ausfuhr	"	159,014,000	" " "	13,251,167 "
" besond. Einfuhr	"	32,143,000	" " "	2,678,583 "
" " Ausfuhr	"	142,949,000	" " "	11,912,417 "

Die Differenz zwischen General- und Spezialhandel ergiebt den Werth des Transits, der sich sonach auf 27,646,000 oder jährlich auf 2,470,500 Fr. erhebt. Betrachtet man Ein- und Ausfuhr gesondert, so überwiegt letztere im Generalhandel um 115,289,000 oder 264 pCt. und im Spezialhandel um 110,806,000 oder 345 pCt. Faßt man die zwei sechsjährigen Perioden gesondert ins Auge, so findet man, daß von 1841/46 zu 1847/52 die allgemeine Einfuhr um 18,136,000 Fr. oder um 60 pCt. und die besond. um 15,241,000 Fr. oder 64 pCt. *ab*-, hingegen die allgemeine Ausfuhr um 12,850,000 Fr. oder 17 pCt. und die besondere um 8,489,000 Fr. oder um 13 pCt. *zu*genommen. Der Ueberschuß der Aus- über die Einfuhr der 1841/46 nur 42,144,000 Fr. oder 136 pCt. beim allgemeinen und 43,538,000 Fr. oder 182 pCt. beim besonderen Handel betrug, erhebt sich in Folge dessen 1847/52 auf 73,138,000 Fr. oder 573 pCt. und resp. 67,268,000 Fr, oder 800 pCt.

Im belgisch-zollvereinsländischen Handel, den wir in einem früheren Artikel einer gesonderten Betrachtung unterzogen, erhob sich nach den permanenten Schätzungen der Werth der

allgem. Einf.:	1841/46 auf	192,955,000 Fr.	1847/52 auf	456,476,000 Fr.
" Ausf.:	" "	376,554,000 "	" "	754,323,000 "
besond. Einf.:	" "	129,385,000 "	" "	132,811,000 "
" Ausf.:	" "	143,194,027 "	" "	213,569,000 "

d. h. vom ersten zum zweiten Jahrsechs hat die allgemeine Einfuhr um 263,521,000 Fr. oder 136 pCt., die besondere um 3,426,000 Fr. oder 3 pCt., die allgemeine Ausfuhr um 377,769,000 Fr. oder 102 pCt. und die besondere um 70,375,000 Fr. oder 49 pCt. zugenommen; und der Ueberschuß der Aus- über die Einfuhr der im ersten Jahrsechs 183,599,000 und resp. 13,809,000 Fr. betrug, erhebt sich im zweiten auf 297,847,000 und resp. 80,758,000 Fr. Die Bilanz scheint sich für Belgien hier nicht so günstig zu gestalten als beim Handel mit dem übrigen Deutschland, wo der Ueberschuß der Aus- über die Einfuhr an sich bedeutender und noch im fortwährenden bedeutenden Steigen begriffen ist. In Wirklichkeit befindet sich aber der belgisch-zollvereinsländische Handel in einer erfreulichern Lage als der übrige belgisch-deutsche Handel. Denn nicht der bedeutende *Gelderlös* sondern der bedentende *Absatz* nach dem Auslande macht den Handel blühen, gleichviel ob die ausgeführten Artikel mit Geld oder mit Waare bezahlt werden. Nicht die Zunahme des Ausfuhrüberschusses oder des baaren Gelderlöses, sondern die Zunahme der Ausfuhr an sich und der Verkehrsthätigkeit überhaupt sichern das Gedeihen des Handels und der Gewerbe. Die Ausfuhr Belgiens hat aber vom ersten zum zweiten Jahrsechs nach dem Zollverein 402 und resp. 49, nach dem übrigen Deutschland nur um 17 und resp. 13 pCt. zugenommen und die gesammte Verkehrsthätigkeit ist dort von 569,509,000 auf 1,210,799,000, also um 641,290,000 Fr. oder 113 pCt. *gestiegen*, hier aber von 114,012,000 auf 98,726,000, also um 16,286,000 Fr. oder 14 pCt. *gefallen*.

Faßt man den gesammten (zollvereinsländ. und andern) belgisch-deutschen Handel zusammmen, so erhebt sich im Jahrzwölf 1841/52 der permanente Werth der

allgem. Einfuhr	auf	693,156,000 Fr.	oder jährlich auf	57,763,000 Fr.
" Ausfuhr	"	1,289,891,000 "	" " " "	107,490,917 "
besond. Einfuhr	"	294,339,000 "	" " " "	24,528,250 "
" Ausfuhr	"	499,712,000 "	" " " "	41,642,666 "

und es fallen von der

allgem. Einfuhr	auf den Zollv. 94%.	auf das übr. Deutschland	6%.
" Ausfuhr	" " " 88 "	" " " "	12 "
besond. Einfuhr	" " " 89 "	" " " "	11 "
" Ausfuhr	" " " 70 "	" " " "	30 "

und vom ersten (1841/46) zum zweiten Jahrsechs (1847/52) hat die allgem. Einfuhr um 226,385,000 Fr. oder 102 pCt., die allgemeine Ausfuhr um 390,719,000 Fr. oder 89 pCt., die besondere Ausfuhr um 78,864,000 Fr. oder 38 pCt. *zu*genommen, und nur die besondere Einfuhr hat um 11,805,000 Fr. oder 8 pCt. *ab*genommen.

Im belgischen *Gesammthandel* erhob sich während des Jahrzwölf 1841/52 der perm. Werth der allgemeinen *Einfuhr* auf 4,462,786,000, der besonderen auf 2,771,835,000, der allgem. *Ausfuhr* auf 4,123,140,000 und der besondern auf 2,412,520,000 Fr. Es absorbirte sonach der belgisch-deutsche von dem belgischen Gesammthandel: bei der allgemeinen Einfuhr 15, bei der besondern 11, bei der allgemeinen Ausfuhr 31 und bei der besondern 21 pCt. Doch hat dieser Procentantheil, wenigstens beim *allgemeinen* Handel im Laufe unserer Periode wesentlich zugenommen; denn wenn man dieselbe in zwei sechsjährige Abschnitte theilt, so findet man, daß die Gesammteinfuhr 1841/46 auf 1,869,962,000 und 1847/52 auf 2,592,824,000 die Gesammtausfuhr 1841/46 auf 1,528,695,000 und 1847/52 auf 2,594,445,000 Fr. steigt, und da die allgemeine belgisch-deutsche Einfuhr sich auf 222,885,000 Fr. (1841/46) und resp. 469,270,000 Fr. (1847/52), die Ausfuhr auf 449,535,000 Fr. (1841/46) und 840,255,000 Fr. (1847/52) erhebt, so absorbirt sie von der gesammten Einfuhr im ersten Jahrsechs nur 12, im zweiten schon 18, von der gesammten Ausfuhr im ersten nur 29 und im zweiten schon 32 pCt. Vom gesammten Handel (allgemeine Ein- und Ausfuhr zusammen genommen) absorbirt der belgisch-deutsche im ersten Jahrsechs 20, im zweiten 25 und im zwölfjährigen Mittel 23 pCt.

Belgiens *deutscher* Handel absorbirt demnach heute schon ein volles Viertel seiner gesammten Verkehrsthätigkeit, steht also dem belgisch-französischen nur wenig nach, und übertrifft bei Weitem den belgisch-englischen und belgisch-holländischen. Den bedeutenden Zuwachs welchen er letzter Zeit erfahren, indem er von 1841/46 zu 1847/52 um ein Viertel seiner früheren Ausdehnung zugenommen (von 20 auf 25 pCt.), zeugt hinlänglich für die Fähigkeit seiner weiteren Entwicklung und Ausdehnung. In der Thatsache aber, daß der belgisch-zollvereinsländische um 113 pCt. *zu*-, hingegen der andere belgisch-deutsche Verkehr um 14 pCt *ab*genommen, liegt ein so handgreiflicher Beweis für die wohlthätige Einwirkung, welche die seit 1845 zwischen Belgien und dem Zollverein zustandegekommene Annäherung auf den Handel beider Staaten geübt hat, daß es überflüssig ist, weiter ein Wort darüber zu verlieren. An das Eine wollen wir nur noch erinnern, daß die Verringerung von 14 pCt. welche der belgisch-deutsche Verkehr von 1841/46 zu 1847/52 erfahren, nur von einer Abnahme der deutschen Einfuhr in Belgien herrührt, während die belgische Ausfuhr nach dem nicht zollvereinsländischen Deutschland stetig *zu*genommen.

Kolonieen in Brasilien.

Nach den amtlichen Mittheilungen, welche über diese Kolonieen an das statistische Centralarchiv von Hübner in Berlin gelangt sind, waren Anfangs 1853 folgende vorhanden:

In der Provinz Espirito Santo:

Santa Isabel mit 201 Kolonisten. Unter diesen Kolonisten befanden sich 3 Brasilianer, 16 Maurer, Zimmerleute, Schuster und Bäcker. Ihre Cultur besteht aus Kaffee, Bohnen, Mais, Kartoffel, Bananen, Mandioka und Gemüse. Sie verkaufen etwas Kaffee und Mandioka-Mehl. Fast alle Kolonisten besitzen Pferde, Kühe und Schweine. Ihr Zustand ist ein sehr befriedigender.

In der Provinz Rio de Janeiro:

1. Nova Friburgo, mit 1496 Kolonisten, wurde 1818 mit 1682 Kolonisten, 946 männliche und 736 weibliche, gegründet. Die gegenwärtige Zahl von 1496 besteht aus 857 schweizerischen und 639 deutschen Ursprungs, und dem Geschlechte nach aus 765 männlichen und 731 weiblichen. Außerdem sind hier 404 Sklaven.

2. Petropolis, mit 2885 Kolonisten. 1564 sind männlichen, 1321 weiblichen Geschlechtes. Sie bilden 551 Familien. 43 sind verwittwet, 508 verheirathet, 1786 einzeln. 1750 sind Katholiken, 1095 Protestanten. Es befinden sich darunter 1355 Preußen, 898 Hessen, 22 Hannoveraner, 6 Baiern, 564 in der Kolonie geboren. Dem Alter nach sind unter 5 Jahren: 551; von 5—10: 333, 10—15: 347, von 15—20: 239, über 20: 1371. Im Jahre 1852 wurden 21 Ehen geschlossen, es fielen 115 Geburten und 26 Sterbefälle vor. Die Kolonie hat 754 Häuser, außer 20 im Bau, 2 Bierbrauereien, 1 Schuhfabrik, 1 Baumwollweberei, 6 öffentliche Elementarschulen, von welcher 3 deutscher und 3 portugiesischer Sprache.

3. Vallao dos Veados mit 309 Kolonisten, wovon 178 Portugiesen, 62 Brasilianer, 33 Franzosen, 13 Belgier, 7 Deutsche, 2 Italiener. Diese Kolonie rührt von der Gesellschaft gegen Sklavenhandel und für die Kolonisation her.

4. Intependencia mit 133 Kolonisten, wurde im Mai 1852 durch Nicolaus Antonio Nogueira da Gamos auf seiner Fazenda im Muncipium von Valenca gegründet. 118 sind über, 55 unter 12 Jahr alt, sie bilden 30 Familien, von welchen 3 katholisch, 27 protestantisch. Sie stammen aus den verschiedenen deutschen Staaten. Im Jahre 1852 ernteten sie 8239 Alqueires Kaffee, ihre Auslagen betrugen 21,863 Milreis 117, welche ihnen der Unternehmer vorschoß!

5. Santa Rosa mit 152 Kolonisten, durch den Viscont Baependi im Mai 1852 auf seiner Fazenda gegründet. Von dem Kolonisten sind 78 männlichen, 74 weiblichen Geschlechtes. Sie ernteten 1852: 8381 Alqueiren Kaffee mit einer Auslage von 17,145 Milreis 404, welche der Unternehmer vorschoß. Die Kolonisten sind sämmtlich Protestanten aus Thüringen.

6. Santa Justa mit 182 Kolonisten, durch Braz Carneiro Belleus im Mai 1852 auf seiner Fazenda zu Valenca gegründet. 104 sind männlichen, 78 weiblichen Geschlechts. Sie ernteten 1851: 8381½ Alquiren Caffee, ihre Auslagen betrugen 17,145 Milreis 404, welche der Unternehmer vorschoß.

7. Coroas mit 173 Kolonisten, durch den Marquis von Valenca, auf seiner gleichnamigen Fazenola gegründet. Die Kolonisten bilden 28 Familien, mit 82 männlichen und 88 weiblichen Geschlechts, wovon 129 über 8 Jahre, wie bei den drei vorhergehenden Kolonien ist auch hier das System der Parceria, der Unternehmer ist verpflichtet, nach Ablauf von 5 Jahren den Kolonisten Land zur Benutzung oder in Pacht (arrendar ou aforar) zu geben.

In der Provinz Santa Catharina:

1. Dona Francisca mit 690 Kolonisten hat 105 Häuser außer 17 im Bau. Sie pflanzen Zuckerrohr, Reis, Hirse, Mandioka, Kartoffeln, Tabak und Früchte. Sie fabriziren Essig, Ziegel, Cigarren. Unter den Kolonisten befinden sich nur 26 Katholiken, diese Kolonie ist eine deutsche, durch einen Hamburger Verein gegründet.

2. Itajahy mit 365 Kolonisten haben im Jahre 1852 über 600 Faß Zucker, 10,000 Medidas Branntwein, 3000 Alqueire Mehl, dann viel Kartoffeln, Bohnen, Mais, Reis erzeugt. Sie ziehen großen Nutzen von der neuen Straße zur Küste.

3. Blumenau mit 104 deutschen Kolonisten, pflanzt Gemüse, Kartoffeln u. dgl., 15 Häuser sind im Bau.

4. Affonso mit 113 Kolonisten, liefert Caffee, Mandioka, Bohnen, Mais, Reis und treibt Viehzucht.

5. Pidade, wegen schlechten Bodens im Verfall, ist im Jahre 1852 von 28 Individuen verlassen worden und zählt nur noch 77 Kolonisten.

6. Leopoldina mit 38 Kolonisten. Sie bilden 14 Familien.

7. Santa Isabel mit 412 Kolonisten, ist im besten Gedeihen.

In der Provinz Rio Grande do Sul:

1. St. Leopoldo mit 10,576 Kolonisten, 290 Sclaven und ca. 4000 Brasilianer. Die Kolonisten sind deutsch. Sie exportirten 1852 im Werthe von mehr als 500 contos de reis. Hier blüht Tabak- und Baumwoll-Kultur, sowie auch die Fabrikation von Leder, Töpferwaaren, Hüten, Oel, Leim, Branntwein, Essig. Säge- und Mahlmühlen, Spinnerei und Weberei besteht. Hier und in Mundo Novo giebt es deutsche Schulen mit mit 22 Lehrer und 695 Schulkinder.

2. Mundo Novo mit 400 Kolonisten, gehört zum Muncipium von St. Leopoldo und theilt dessen Blüthe. Sägemühlen, Leder- und Essigfabriken bilden neben Ackerbau die Hauptindustrie.

3. Das Tres Forquilhas e Torres mit 1000 Kolonisten; von letzteren sagt der Bericht, daß sie zufrieden leben, obwohl ihre Entfernung von den bevölkerten Märkten ihnen manchen Vortheil anderer Kolonien entzieht.

4. Santa Cruz mit 254 Kolonisten, seit 3 Jahren gegründet, erhält Unterstützung aus den Provinzialkassen und beschäftigt sich ausschließlich mit Landwirthschaft. Gegenwärtig sind bereits über drei Leguas Land an die Kolonisten vertheilt und andre 38 Parzellen für neue Ankömmlinge ausgemessen.

5. Pedro II. mit 274 Kolonisten beschäftigt sich mit Anbau von Tabak, Baumwolle, Weizen und anderer Cerealen. Der amtliche Bericht bezeichnet die dort erzeugte Butter als ganz vorzüglich.

6. Monte Bonito mit 40 Kolonisten wurde im J. 1850 von einem Privaten mit Hülfe der Provinzialregierung gegründet, Hier wird Tabak, Baumwolle, Weizen gebaut und eine großartige Gerberei betrieben.

In der Provinz St. Paulo:

1. Senador Vergueiro mit 379 Kolonisten wurde im Jahre 1841 gegründet, zählt 42 deutsche Familien mit 191, 35 portugiesische mit 159, 1 spanische mit 10 und 5 brasilianische mit 19 Gliedern. Diese Kolonie erzeugt hauptsächlich Caffee.

2. Superagny mit 21 Kolonisten, ist im Jahre 1851 gegründet. Sie pflanzen ihre Nahrungsmittel und hauen Holz zur Exportation.

3. Sete Quedas mit 60 Kolonisten, im Juni 1852 gegründet, zählt 9 deutsche protestantische Familien und pflanzt Caffee.

4. Diego Benedicto Santos Prado mit 7 portugiesischen Kolonisten wurde erst 1852 gegründet und treibt Caffeebau.

5. St. Lourenco mit 127 Kolonisten, sämmtlich Deutsche, zählt 26 Familien, mit 64 männliche und 63 weiblichen Geschlechts. Sie wurde im August 1852 gegründet, treibt Caffeebau.

6. St. Jeronimo mit 149 Kolonisten, sämmtlich deutsch und lutherisch, zählt 31 Familien, 84 männlichen und 65 weiblichen Geschlechts, wurde im August 1852 gegründet, treibt Caffeebau.

7. Benedicto Antonio Camargo mit 80 deutschen Kolonisten, wurde Ende 1852 gegründet, zählt 18 Familien, 45 männlichen und 35 weiblichen Geschlechts, treibt Caffeebau.

8. und 9. Luis Antonio de Soura Barros im Mai 1852 mit 12 Familien von Faial gegründet und Theresa, eine Kolonie von Franzosen, über beide fehlen nähere Angaben.

Die Einwohnerzahl dieser sämmlichen Kolonien, ohne die Sclaven, ist 20,747, wovon wahrscheinlich über ¾ deutsch.

Uebersicht des Handels von Java und Madura in 1852.

Allgemeine Einfuhr.	Allgemeine Ausfuhr.	Mehr aus- als eingeführt
40,292,694 fl.	58,846,897 fl.	18,554,203 fl.

Die allgemeine Einfuhr betrug 3,338,396 fl. (7,65 pCt.), die allgemeine Ausfuhr 14,942,159 fl. (20,25 pCt.) weniger als in 1851. Eine Theilung der Gouvernements- und Privaten-Ein- und Ausfuhr ergiebt:

Einfuhr.		Ausfuhr.	
Gouvernement.	Private.	Gouvernement.	Private.
8,777,119 fl.	31,515,575 fl.	35,159,294 fl.	23,687,603 fl.

Verglichen mit 1851, nahm die Regierungseinfuhr um 4,699,252 fl. (34,87 pCt.), die Ausfuhr um 12,801,807 fl. (26,69 pCt.) ab, die Privateneinfuhr um 1,360,856 fl. (4,51 pCt.) zu, die Ausfuhr um 2,140,452 fl. (8,29 pCt.) ab.

Folgende Tabelle giebt hiervon eine Uebersicht seit 1847.

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
Jahre	Gouvernement-	Privat-	Gouvernement.	Privat-
1847	19,56 pCt.	80,44 pCt.	59,56 pCt.	40,44 pCt.
1848	34,07 „	65,93 „	64,94 „	35,06 „
1849	25,97 „	74,03 „	67,37 „	32,63 „
1850	24,56 „	75,44 „	65,89 „	34,11 „
1851	30,89 „	69,11 „	65,00 „	35,00 „
1852	21,78 „	78,22 „	59,75 „	40,25 „

Die Einfuhr von Produkten aus Europa, Amerika und dem Vorgebirge der guten Hoffnung betrug 3,89 pCt., die aus dem ostindischen Archipel 2,84 pCt., aus dem Westen von Indien und Bengalen 11,48 pCt. weniger, die aus China 24,80 pCt. und aus Japan 13,07 pCt. mehr, als in 1851.

Die Ausfuhr von Produkten aus Europa, Amerika und dem Vorgebirge der guten Hoffnung war 21,71 pCt., aus dem Westen von Indien und Bengalen 23,56 pCt., aus China, Manilla und Siam 25,43 pCt., aus Japan 44,72 pCt. größer, von denen aus dem Ostindischen Archipel 22,82 pCt. geringer als in 1851.

Bei der Einfuhr betrugen die Produkte aus Europa, Amerika und dem Vorgebirge der guten Hoffnung 59,84 pCt., aus dem Westen von Indien und Bengalen 1,90 pCt., aus China, Manilla und Siam 8,32 pCt., aus Japan 1,43 pCt., aus dem Ostindischen Archipel 28,51 pCt. der

Totaleinfuhr; bei der Ausfuhr die von Europa, Amerika und dem Vorgebirge der guten Hoffnung 6,40 pCt., aus dem Westen von Indien und Bengalen 0,17 pCt., von China, Manilla und Siam 0,35 pCt., von Japan 0,67 pCt., aus dem Ostindischen Arckipel 92,41 pCt. der Totalausfuhr. Zucker und Kaffee machten 65,55 pCt. der Totalausfuhr aus. Die Ausfuhr von Kaffee, Gewürznägelchen, Zimmet, Pfeffer und Tabak war größer, die von Zucker, Zinn, Indigo und den andern Artikeln geringer als in 1851.

Die Einfuhr von Kaufmanswaaren durch Private betrug aus Niederland 34,73 pCt., aus dem Ostindischen Archipel 24,41 pCt., aus England 24,83 pCt., aus den übrigen Ländern 16,03 pCt. dieser Einfuhr, was gegen 1851 eine Zunahme der Einfuhr aus den Niederlanden und den andern Ländern, eine Abnahme der aus England und dem Ostindischen Archipel ergiebt. Diese Einfuhr betrug nämlich an Kaufmannswaaren von Niederland 1,120,825 fl., von den nicht genannten Ländern 1,050,420 fl. mehr, von England 837,487 fl., von dem Ostindischen Archipel 263,483 fl. weniger als in 1851. Diese Ausfuhr betrug nach den Niederlanden 75,40 pCt., nach dem Ostindischen Archipel 13,53 pCt. des Totalwerthes der Ausfuhr, während an dem Rest, von 11,07 pCt., Frankreich mit 2,42 pCt., Amerika mit 2,02 pCt., China und Macao mit 1,63 pCt., Schweden mit 1,48 pCt., Neuholland mit 0,90 pCt., die Regierungsausfuhr nach den auswärtigen Besitzungen mit 0,75 pCt., England mit 0,73 pCt. betheiligt waren. Gegen 1851 fand eine Abnahme dieser Betheiligung statt für die Niederlande, England, Frankreich, Amerika und Neuholland, eine Zunahme für den Ostindischen Archipel, China, Macao, Schweden und die Regierungsausfuhr nach den auswärtigen Besitzungen. Diese Ausfuhr betrug an Kaufmannswaaren nach den Niederlanden 12,000,935 fl., nach England 443,401 fl., nach Frankreich 391,120 fl., nach Schweden 99,207 fl., nach Amerika 1,606,570 fl., nach Neuholland 273,305 fl., nach den auswärtigen Besitzungen als Regierungsausfuhr 10,568 fl. weniger, nach China und Macao 397,689 fl., nach dem Ostindischen Archipel 366,222 fl. mehr als in 1851; diese Ausfuhr nach den übrigen nicht genannten Ländern war 773,846 fl. weniger als in 1851, und zwar nach Dänemark um 168,907 fl., nach Hamburg um 368,603 fl., nach Bremen um 48,768 fl.

Angeführt und angeschlagen wurden in 1852 in den Entrepots an Gütern für einen Werth von 4,888,869 fl., und zwar zu Batavia für 4,069,217 fl., zu Samarang für 139,168 fl., zu Socrabaya 680,484 fl.

Der Gesammtbetrag der Zölle belief sich auf 7,535,333 fl. oder 829,521 fl. weniger als in 1851, 1,142,353 fl. mehr als in 1850. Er vertheilte sich so auf die einzelnen Abgaben:

Eingangsabgabe	4,781,135 fl.
Ausgangs "	2,166,956 "
Entrepot "	60,483 "
Ueberfahrts "	1,818 "
Wagegelder	26,238 "
Packhausmiethe	66,651 "
Consumtionssteuer auf den Tabak	55,192 "
5 pCt. additionelle Abgaben	350,526 "
Zinsen auf verliehene Credite	26,331 "

Unter den Eingangs- und Additionalsteuern sind inbegriffen 695,992 fl. au; eingeführten Ingwer, unter den Ausgangs- und Additionalsteuern 1,453,704 fl., an fictiven Steuern auf ausgeführte Gouvernementsprodukte, welche also von der Summe der Zollintraden abzusetzen sind, wie auch noch ein Betrag von 66,379 fl., so daß der wirkliche Ertrag beträgt 6,015,249 fl. oder 461,553 fl. weniger als in 1851.

Die vorzüglichsten Artikel der Privateinfuhr aus Europa und Amerika bestanden in den 2 letzten Jahren in:

	1851	1852	Differenz pro 1852
Manufacturen	14,351,993 fl.	14,301,915 fl.	— 50,078 fl.
Lebensmitteln	662,712 "	720,985 "	+ 58,273 "
Weinen und Spirituosen	1,119,699 "	1,472,315 "	+352,616 "
Eisensachen und Maschinen	1,274,334 "	1,063,425 "	—210,909 "

Von dem Werthe der europäischen und amerikanischen Manufacturen sind angeführt: aus den Niederlanden 7,442,543 fl., darunter als fremdes Fabrikat 1,110,622 fl., aus England 6,267,924 fl., aus anderen europäischen Ländern 137,742 fl., aus Amerika 333,266 fl., anderswoher 120,440 fl. Der Werth des fremden Fabrikats hat deshalb in 1852 7,969,994 fl. oder 1,638,073 fl. mehr als der des niederländischen Fabrikats betragen; für 1851 belief sich diese nachtheilige Differenz für die Niederlande auf 4,286,951 fl. Außerdem wurden in 1852 an Manufacturen aus dem Westen von Indien, China, Manilla, Siam und dem ostindischen Archipel für 202,016 fl. eingeführt, so daß die Totaleinfuhr von fremden Manufacturen 8,172,010 fl. betrug. In 1850 und 1851 betrugen die Einfuhren von Manufacturen aus England 404,067 fl. und 2,050,462 fl. mehr, als die von dem niederländischen Fabrikat; in 1852 63,997 fl. weniger. Von dem niederländischen Fabrikat führte die Factorei der Handelsmaatschappy 3/5 ein.

Auch die Anfuhren von Lebensmitteln fanden größten Theils aus den Niederlanden Statt, und zwar zu einem Betrage von 554,669 fl. gegen 469,170 fl. in 1851. — Von Wein und Spirituosen wurden eingeführt aus den Niederlanden für 877,253 fl. und zwar mit niederländischen Ursprungsscheinen 564,363 fl. und von fremdem Ursprunge 312,890 fl.; aus anderen Ländern für 595,062 fl., davon allein aus Frankreich 382,761 fl. Von Eisensachen und Maschinen ward das Meiste von England eingeführt, und zwar zu einem Betrage von 537,860 fl., aus den Niederlanden für 316,491 fl., und zwar mit niederländischen Ursprungsscheinen für 203,352 fl.

Die Schifffahrt war gleich dem Handel in 1852 weniger blühend, als in 1851, wie aus dieser vergleichenden Tabelle hervorgeht:

Angekommen:	in 1851 Schiffe	in 1851 Last	in 1852 Schiffe	in 1852 Last
Von den Niederlanden	199	64,664	130	39,224
" andern Ländern in Europa	79	16,759	73	16,151
" Amerika	33	7,837	22	5,180
" Algier	—	—	3	889
" Vorgebirge der gut. Hoffnung	8	1,638	17	3,624
" Westen von Indien	8	1,429	6	1,853½
" China, Siam u. Manilla	58	9,924	58	9,448
" Japan	1	363	1	391
" Neu-Holland	31	6,165	32	7,342½
" dem ostindischen Archipel	1277	50,948	1703	54,964
Summa:	1694	159,727	2046*)	139,067

Abgegangen:	in 1851 Schiffe	in 1851 Last	in 1852 Schiffe	in 1852 Last
Nach den Niederlanden	275	88,619	261	73,657
" anderen Länder in Europa	43	8,663	33	5,544
" Amerika	20	4,018	6	1,321
" Vorgebirge d. gut. Hoffnung	2	297	—	—
" Westen von Indien	7	1,816	2	351
" China, Siam u. Manilla	34	3,600	30	3,265
" Japan	1	363	1	391
" Neu-Holland	10	1,237	6	1,240
" dem ostindischen Archipel	1458	59,620	1673	57,495
Summa:	1850	168,233	2012	143,263

Gleichwie in 1851 sind auch in 1852 keine Schiffe unter fremder Flagge aus den Niederlanden angekommen, nach den Niederlanden aber auclarirt 35 Schiffe von fremden Staaten, messend 6877 Last; gegen Schiffe, messend 4281 Last, in 1852. In beiden Jahren scheinen jedoch nur wenige dieser Schiffe ihre Ladung in niederländischen Hafen gelöscht zu haben.

Rechtsfälle.

Das Archiv für praktische Rechtswissenschaft theilt einen Wechselfall mit, in dem verschiedene Rechtsfragen zur Sprache kommen, die gerade für eine Stadt mit ausgebreitetem auswärtigen Handelsverkehr von Interesse sein möchten. Eine Erwähnung wird deshalb den Lesern des Handelsblattes vielleicht erwünscht sein.

Der Kaufmann A. in Offenbach zog am 15. Decbr. 1851 einen Wechsel, nach drei Monaten zahlbar, an eigene Ordre, auf den Kaufmann B. in London. B. acceptirte den Wechsel, als auf den 18. März 1852 (nicht auf den 15.) zahlbar; und so girirte ihn A. an den Kaufmann C. in Frankfurt a/M. Dieser indossirte ihn weiter an den Kaufmann D. in London und benannte zugleich in einer Copie des Wechsels den Kaufmann E. in London als Nothadressaten. D. wollte am 18. März 1852 Zahlung bei B. erheben, erhielt dieselbe aber nicht, und ließ noch an demselben Tage von einem Notar Protest Mangels Zahlung aufnehmen. Gleichzeitig meldete sich aber auch E. als Intervenient und erklärte, den Wechsel zu Ehren des C. einlösen zu wollen. Gegen Aushändigung des Wechsels und der Protesturkunde zahlte er denn auch später den Wechselbetrag an D. und dieser quittirte am Ende der Protesturkunde in einem kein Datum und keine amtliche Beglaubigung enthaltenden Vermerk. E. remittirte den Wechsel und die Protesturkunde an den Honoraten C., und dieser girirte den Wechsel weiter an F. in Frankfurt.

Letzterer stellte nun, auf die Protesturkunde gestützt, Ende Juli 1852 die Regreßklage gegen A. an.

Der Beklagte wendete ein:

1. Die Protesturkunde sei in englischer, also in einer, dem Richter fremden Sprache, geschrieben und könne deshalb nicht berücksichtigt werden.

2. Der Wechsel sei präjudizirt, denn als Verfalltag müsse der 15. März 1852 gelten und die Protestaufnahme hätte deshalb spätestens am 17. und nicht am 18. März erfolgen müssen.

3. Die Regreßklage sei verjährt, denn vom Tage der Protesterhebung bis zum Tage der Mittheilung der Klage seien mehr als drei Monate verflossen.

Der erste Einwand wurde von beiden ersten Instanzen (in die dritte

*) Die Addition ergiebt 2045, resp. 143,264. Diese Differenzen können nicht aufgeklärt werden.

Instanz ist die Sache nicht gediehen) verworfen. Denn der Art. 86 der deutschen Wechselordnung schreibe vor, daß über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platz vorzunehmenden Handlungen das dort geltende Recht entscheide. Die Sprache der Protesturkunde gehöre aber zur *Form* der Protestaufnahme. Dem Richter müsse allerdings der Protest verständlich gemacht werden. Dies sei aber kein Requisit der Klage, und es genüge, wenn es nur vor dem Urtheile geschehe. (Mit der Replik war eine beglaubigte Uebersetzung der Protesturkunde eingereicht worden). Der Beklagte habe kein Recht, eine Uebersetzung der Protesturkunde zu verlangen, weil Jeder der auf einen Ausländer einen Wechsel ziehe, sich auch mit der im Auslande geltenden Sprache, soweit nöthig, vertraut machen müsse. —

Betreff des zweiten Einwandes wurde von dem Referenten des Obergerichts bemerkt: Allerdings sei der Wechsel präjudicirt. Werde der Acceptation eines Wechsels eine Einschränkung beigefügt (wie hier durch Aufstellung eines späteren Zahlungstages) so habe in der Regel der Inhaber zwar das Recht, den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen; im Uebrigen aber werde dadurch in dem Verhältniß zwischen ihm und dem Wechselaussteller nichts geändert. Namentlich sei der Inhaber bei einem beschränkten Accept nach wie vor berechtigt, die Zahlung der Wechselsumme in der *angewiesenen* Weise zu fordern, und nach wie vor verpflichtet, dieselben Handlungen vorzunehmen, um zur Zahlung zu gelangen und den Regreß Mangels Zahlung sich zu sichern, die ihm bei einem unbeschränkten Accept obliegen würden. *Hierin* werde auch dadurch nichts geändert, daß der Zieher selbst erst *nach* Beisetzung des beschränkten Accepts den Wechsel weiter begebe. Nur auf Sicherstellung verzichte der Nehmer eines solchen Wechsels; denn dieselbe Sicherstellung solle einen Schutz gegen die *unerwartet* eintretende Gefahr der Nichtzahlung gewähren; die *Kenntniß* einer bestimmten Gefahr schon bei Empfangnahme des Wechsels schließe also die Absicht aus, dieserhalb Ansprüche zu erheben. Dagegen habe der Nehmer eines solchen Wechsels keinen genügenden Anlaß anzunehmen, die Zahlnng solle nur nach Inhalt des beschränkten Acceptes garantirt werden. Hätte der Zieher des Wechsels dies beabsichtigt, so würde er die Anweisung nach Maßgabe des Accepts abgeändert haben. Thue er das nicht, so werde er wohl Gründe haben, zu vermuthen, daß der Bezogene von den Beschränkungen seines Accepts doch noch Abstand nehmen, und den Wechsel dem Auftrage gemäß honoriren werde. Dies garantire der Zieher, und danach müsse also auch der Nehmer verfahren. Als Zahlungstag gelte mithin für ihn nicht der im Accept, sondern der im Wechsel benannte Tag — hier der 15. März. Spätestens am 2. Werktage nach dem 15. März, habe D. also protestiren müssen. Es komme ihm namentlich auch nicht zu Statten,, wenn in England Respecttage, gleichviel ob zum Vortheil des Präsentanten oder des Acceptanten, bestehen. Nur für die *Form* der Handlungen, die zur Erhaltung des Wechselrechts erforderlich sind, entscheide das Recht des Orts, wo sie vorgenommen werden. Die *Zeit* der Vornahme gehöre aber nicht zur Form der Handlungen, soweit die Gesetze und Sitten des Orts die Wahl der Zeit frei lassen. Also entscheiden über die Zeit dieselben Gesetze, die über die Nothwendigkeit der Handlungen selbst entscheiden. Welche Handlungen aber nothwendig seien, um die Verpflichtung eines Wechselschuldners zu erhalten, bestimme das Gesetz des Ortes, wo die Wechselerklärung abgegeben sei. Denn wie ihre *Wirkung* nach diesem Rechte beurtheilt werde, so auch die Frage, unter welchen *Bedingungen* sie eine Verbindlichkeit begründe. Die rechtzeitige Vornahme des Protestes nach dem am Orte der Ausstellung geltenden Recht sei also erforderlich, um die Regreßverbindlichkeit des Ausstellers zu begründen.*) Ob hiernach der fragliche Wechsel in der That präjudicirt sei, darüber spricht sich das Appellationsurtheil nicht aus, weil es den Einwand der Verjährung für durchgreifend erachtet.

Bei diesem letzten Punkte geht es zunächst davon aus, daß die Einhaltung der Verjährungszeit — wenn sie bestritten wird — stets vom *Wechselkläger* nachgewiesen werden müsse, und nicht dem Beklagten der Beweis der Verjährung obliege; weil die Einhaltung der Verzährungszeit nur eine jener Bedingungen sei, deren Erfüllung jeder Regreßpflichtige nachgewiesen verlangen könne, um seinerseits bei weiteren Regreßansprüchen sicher zu gehen.**) Die Einhaltung der Verjährungszeit sei hier aber nicht nachgewiesen E., an dessen Stelle nur der Kläger F. (durch das nach der Protestaufnahme erfolgte *Indossament* — Art. 16 d. W. O.) getreten sei, könne nämlich nicht als ein regreßpflichtiger Indossant angesehen werden, der zur Einlösung des Wechsels verbunden gewesen sei, und für den also die Frist zur Erhebung der weiteren Regreßklage vom Tage der *Zahlung* laufe (Art. 79. — mit der Replik war eine Quittung des Intervenienten E. eingereicht worden. wonach ihm E. am 23. Mai 1852 den Wechsel bezahlt habe); weil E. selbst kein Wechselrecht gegen den Honoraten C. erworben habe. Nach Art. 62 müsse der Inhaber, wenn der Bezogene den Wechsel nicht einlös't, ihn spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage dem Nothadressaten vorlegen, und den Erfolg dieser Vorlegung, mag darauf Zahlung geleistet oder verweigert werden, in dem Proteste oder einem Anhange zu demselben vermerken lassen: Hier sei weder durch den Protest festgestellt, daß E. binnen zwei Tagen nach dem Zahlungstage den Wechsel eingelöst habe, noch sei dies auf andere Weise nachgewiesen, da die von D. ausgestellte Quittung kein Datum trage. Sowie D. aber durch die unterlassene rechtzeitige Vorlegung des Wechsels an E., den Regreß an C. verloren habe, so habe auch E. durch die spätere Zahlung ein Wechselrecht gegen C. nicht mehr gewinnen können. C. stehe also auch seinerseits, nach Einlösung des Wechsels von E., nur wie ein jeder außer dem Wechselverbande stehende Dritte, der den Wechsel vom letzten Wechselinhaber erworben habe. Die Verjährung der Regreßklage gegen den Aussteller laufe mithin auch für ihn vom Tage der Protesterhebung an, und von diesem bis zum Tage der Klaganstellung, waren mehr als 3 Monate verflossen.

*) Die Richtigkeit dieser Ansicht erscheint problematisch. Geht man von der Ansicht aus, über Inhalt und Wirkung einer obligatorischen Handlung entscheide das Rechts des Orts, wo die Verpflichtung erfüllt werden solle, so würde man zu dem Resultat kommen, über die Protestaufnahme entscheide das Recht des Zahlungsortes. Anm. des Eins.

**) Richtiger würde wohl gesagt werden: weil die Frist zur Erhebung eines Wechselanspruchs überhaupt keine technische Verjährungs-, sondern nur eine s. g. Zeit-Frist ist. Anm. des Eins.

Litteratur.

Kleineres Brockhaus'sches Conversationslexikon (enthaltend sämmtliche Artikel des größeren in neuer Bearbeitung, sowie eine große Anzahl anderer Artikel aus allen Zweigen des Wissens). In 4 Bänden (40 Hefte zu 5 Sgr.) Leipzig, 1854.

Das *Brockhaus*'sche *Conversationslexikon* hat für ein Blatt, welches allen Zweigen des deutschen Handels seine Aufmerksamkeit zuwendet, eine Bedeutung, ganz abgesehen von seinem Inhalte. Es ist, rein commerciell betrachtet, eines der gelungensten Unternehmen des deutschen Buchhandels. In einem Zeitraume von einem halben Jahrhundert hat es 10 Auflagen erlebt und ist jetzt in 200,000 Exemplaren verbreitet, ein Erfolg, welchen schwerlich jemals ein Werk von gleich' großem Umfang und folgeweise von gleich großer Theuerheit erreicht haben möchte. Wenn man die Blüthe eines Geschäftszweiges betrachtet, welcher einer großen Klasse der Bevölkerung Nahrung und Wohlstand giebt, so gewinnen die einzelnen gelungenen Speculationen ein allgemeines historisches Interesse. Sie sind die gewonnenen Schlachten in der Geschichte des Handels und der Industrie. Es ist freilich in nicht kaufmännischen Kreisen nicht ungewöhnlich, den unberechenbaren Zufall, das sogenannte Glück, als das Hauptelement kaufmännischer Größe bezeichnen zu hören. Es giebt kaum eine falschere Ansicht, als diese, kaum einen größeren Widerspruch, als zu behaupten, daß bei Handlungen, die auf der strengsten Berechnung beruhen, das Unberechenbare allein oder hauptsächlich den Ausschlag gebe. Unglück in Handelsunternehmungen, wie überhaupt im Menschenleben, ist regelmäßig weiter nichts, als ein bequemer Gesammtausdruck, in welchem sich die Fehler, die ein Mensch begangen hat, verbergen. Die kaufmännische Fähigkeit, welche bis zu einem ziemlichen Grade von Gewißheit das Gelingen einer Speculation verbürgt, ist eine geistige Function — von anderer Art freilich, als diejenige, welche in anderen Berufszweigen erfordert wird; aber ihren Werth höher oder geringer anschlagen, als die intellectuellen Requisite anderer Beschäftigungen, heißt ungleichartige Dinge mit einander vergleichen. Geleugnet soll nicht werden, daß es auch im Handelsstande Leute giebt, die mehr Glück als Verstand haben, daß der dumme Sohn eines reichen Vaters das einmal bestehende Geschäft so gut fortführen kann, wie der talentlose Nachkomme eines Herzogs die Titel und den politischen Einfluß seines Ahnherrn — aber in der Regel darf man annehmen, daß, wo man ein reiches Handelshaus sieht, der erste Begründer desselben ein Mann von Begabung gewesen ist. Die sprüchwörtlich rasche Vergänglichkeit des im Handel gewonnenen Vermögens zeugt sogar für die Schwierigkeit der Erhaltung ohne Fortdauer der producirenden Kraft. Wir haben vor der Geldaristokratie gerade so viel oder so wenig Respekt, wie vor jeder anderen. Den moralischen Werth des Individuums muß man bei der Betrachtung überhaupt außer Acht lassen. Ruhmsucht oder Habsucht, oder beide combinirt, mögen durchschnittlich hier wie dort die bestimmenden Momente der Handlung sein; die Privattugenden sind es gewöhnlich nicht, die die Wirksamkeit eines Menschen für das Ganze nützlich machen, sondern das große Gesetz der Weltökonomie, daß der Einzelne seinen Egoismus nicht befriedigen kann, ohne das Wohl Anderer zu fördern, daß Alle nur für Dienste zahlen, die ihnen geleistet werden, und daß daher Jeder dienen muß, der den Gewinn haben will.

Das objectiv historische Interesse, welches wir an gelungenen Speculationen nehmen, ist in der Regel ein geringeres bei buchhändlerischen, als bei anderen kaufmännischen Unternehmungen, weil bei den ersteren dem Fabrikanten seltener die Ehre der geistigen Erfindung gebührt, als bei den letzteren. Der Nationalökonom, welchem es nicht allein darauf ankommt, daß Güter geschaffen werden, sondern auch darauf, wie der daraus fließende Gewinn vertheilt wird, könnte selbst versucht sein, bei einer Vergleichung der Procentantheile zwischen Schriftsteller und Verleger, den Buchhandel vorzugsweise als ein Gewerbe zu bezeichnen, bei welchem der Arbeiter nicht den verdienten Lohn empfängt; allein es muß anerkannt werden, daß gerade die bestehende Organisation des Buchhandels, bei welcher das ganze Risico von dem Einen getragen wird, wofür demselben dann aber auch oft ein unverhältnißmäßig großer Gewinnantheil zufällt, auf die Masse der geistigen Pro-

duktion und dadurch auf die Verbreitung der Cultur von günstigem Einflusse ist. Das Brockhaus'sche Conversationslexikon, welches uns zu den vorstehenden Abschweifungen veranlaßt hat, unterscheidet sich übrigens auch in der zuletzt hervorgehobenen Beziehung von anderen buchhändlerischen Entreprisen. Wir wissen freilich nicht, ob der erste Gedanke zur Herausgabe desselben in dem Kopfe des Chefs jener Verlagshandlung entsprungen ist; jedenfalls war derselbe kein absolut neuer, da ähnliche Werke schon früher in und außerhalb Deutschlands bekannt gewesen sind, aber dem Verleger gebührt unzweifelhaft ein größeres Verdienst, als demjenigen, welcher ein fertiges Manuscript von einem Sachverständigen prüfen läßt und gestützt auf dessen Urtheil es ankauft. Herr Brockhaus hat das Bedürfniß, dem er genügen wollte, richtig ermessen. Er hat sich nicht auf ein unpraktisches Unternehmen eingelassen, welches, indem es lauter wissenschaftliche Erörterungen von erschöpfender Ausführlichkeit zu bringen sich vorgesetzt hätte, demjenigen, welcher Sammelwerke nachschlägt, zu viel gegeben haben und in seinen ersten Theilen veraltet gewesen sein würde, ehe die letzten erschienen wären. Er hat eine große Anzahl tüchtiger Kräfte für die Bearbeitung gewonnen, in verhältnißmäßig sehr kurzer Zeit die erste Ausgabe vollendet und in jeder neuen Auflage sich redlich bestrebt, das Neue nachzutragen und die alten Artikel zu verbessern. Obgleich im Laufe der Zeit andere ähnliche Werke daneben entstanden sind, die ihre besonderen Vorzüge haben mögen, so ist das Brockhausche Conversationslexikon dasjenige, welches, wie der Erfolg zeigt, das Bedürfniß des Publikums am richtigsten erkannt und demselben am besten entsprochen hat. Was den wissenschaftlichen Werth der einzelnen Artikel anlangt, so kann derselbe der Natur der Sache nach nicht immer gleich groß sein, ist aber im Allgemeinen, wenn man den Zweck richtig ins Auge faßt, nicht gering anzuschlagen. Wir wissen, daß es in gelehrten Kreisen Mode ist, mit Achselzucken von „Conversationslexikons-Bildung" zu sprechen. Auch wir verachten den Dilettantismus im Berufswissen und hassen Polyhistoren, welche ihre Paradepferde billigst aus der Manege eines Sammelwerks borgen — aber man muß anerkennen, daß in der Zeit, in der wir leben, „ein Kopf, geschaffen um es mit Bibliotheken aufzunehmen," dazu gehört, um den Umkreis menschlichen Wissens zu umschreiben und daß jeder Mann, der zu den gebildeten Ständen gehört, wenn er nicht in große Einseitigkeit verfallen will, darauf bedacht sein muß, die Lücken seiner Kenntnisse auf eine bequeme Weise auszufüllen. Ganz abgesehen von ihrer anregenden Wirkung haben die Conversationslexika Ungeheures für die Bildung der Massen gewirkt, und darin besteht ihr eigentlichstes Verdienst.

Auf der Grundlage des bekannten größeren Werkes veranstaltet die Brockhaus'sche Verlagshandlung jetzt eine kleinere Ausgabe, welche den gesammten Inhalt jenes in abgekürzter, jedoch selbständiger Bearbeitung enthalten und sogar noch vollständiger sein soll. Nach dem uns vorliegenden ersten Band glauben wir dieses neue Werk als ein bequemes, sehr nützliches Nachschlagebuch bezeichnen zu können. Durch seinen geringeren Preis ist es zugleich geeignet, in noch weiteren Kreisen sich Eingang zu verschaffen. Es soll, ebenfalls in alphabetischer Ordnung, enthalten:

1) die politische, culturhistorische und literarische Geschichte aller Völker und Zeiten;
2) die Statistik nach den neuesten Angaben, die Geographie mit besonderer Rücksicht auf Topographie;
3) die theoretischen Lebensgebiete in Religion, Theologie und Philosophie, Wissenschaft und Kunst;
4) die politischen Wissenschaften in Bezug auf Staats- und Rechtsleben, Nationalökonomie, Handel und Industrie;
5) die Naturwissenschaften: Physik, Chemie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Geologie rc., nebst deren Einwirkung auf Heilkunde, Technik, Ackerbau, Hauswirthschaft, Gewerbe, Berg und Hüttenwesen rc.; die mathematischen Wissenschaften mit der Astronomie;
6) die technischen Künste; den Handel mit vorzüglicher Rücksicht auf Münze, Maß und Gewicht; die Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen; die Gewerbe jeder Art;
7) kurze Lebensbeschreibungen von allen Männern und Frauen, die sich in älterer, neuerer und neuester Zeit irgendwie im Leben, in Wissenschaft oder Kunst auszeichneten;
7) endlich die Erklärung aller fremden Wörter und ungewöhnlichen Ausdrücke, die im Verkehr oder bei der Lectüre gebraucht werden; sowie der Kunstausdrücke, die beim Studium fachwissschaftlicher Werke in Betracht kommen.

Officielle Erlasse, den Handel, die Schifffahrt u. s. w. betr.

Oesterreich.

Zollverfahren in der Durchfuhr auf kurzen Strecken längs der Grenzen gegen den Zollverein.

Um das Zollverfahren in der Durchfuhr auf kurzen Strecken des Zollgebietes längs der Grenzen gegen den Zollverein abzukürzen, hat das k. k. Finanzministerium eine besondere Vorschrift erlassen, welche vorläufig nur für die Durchfuhr auf nachbenannten Strecken Anwendung findet: a) Im Kammeralbezirke Salzburg zwischen Hangendenstein und Saalbrücke; b) im Kameralbezirke Eger zwischen Voitersreuth und den Aemtern Wies, Mühlbach und Asch; c) im Kameralbezirke Leitmeritz zwischen Lobendau und den Aemtern Aloisburg und Nieder-Einsiedel, dann zwischen Altwarnsdorf und den Aemtern Aloisburg und Georgswalde; d) im Kameralbezirke Königgrätz zwischen Neuforge und den Aemtern Nachod und Merkelsdorf; und e) im Kameralbezirke Troppau zwischen Olbersdorf und Baltelsdorf. Nach dieser Vorschrift hat das Eintrittsamt die eingehenden Waaren auf Grund der zu überreichenden Abfertigungspapiere des Nachbarstaates (Begleitscheine, Erklärungen, Legitimationsscheine) und gegen mündliche Erklärung der Partei abzufertigen. Waltet kein Verdacht eines Unterschleifes ob, und wurde die Waare mit vollkommen sicherndem Verschlusse des Nachbarstaates versehen, so ist sich mit der Angabe der Zahl und Art der Behältnisse deren etwa vorhandenen Bezeichnung, des Rohgewichtes und der Tarifabtheilung zu begnügen, unter welche die Waare gehört. Der amtliche Verschluß muß nach Vorschrift auch neben dem Verschlusse des Nachbarstaates angelegt werden. Letzterer darf nur im Nothfalle, wenn es Behufs der inneren Untersuchung der Waare oder der Anlegung des eigenen Verschlusses unvermeidlich ist, verletzt werden. In jedem solchen Fall muß der abgenommene Verschluß nebst einer Bescheinigung über die amtlich vollzogene Abnahme und die Ursache der letzteren, dem Waarenführer zur Abgabe bei dem Eingangsamte des Nachbarstaates erfolgt werden. In der Regel ist Collo-Verschluß anzuwenden, doch kann in einzelnen dazu geeigneten Fällen auch Wagenverschluß eintreten. Waaren, welche im Verkehr über die fragliche Grenzstrecke sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, z. B. Getreide aus dem freien Verkehre des Zollvereins, sowie Gegenstände, bei denen eine Vertauschung nicht zu besorgen ist, z. B. gebrauchte leere Säcke u. dgl., haben ohne Verschluß zu verbleiben. Dagegen hat bei Gegenständen, welche in der Ein- oder Ausfuhr zollpflichtig sind und rücksichtlich welcher eine Vertauschung zu besorgen steht, wenn die Anlegung des amtlichen Verschlusses unanwendbar erscheint, z. B. bei Ochsen, Kühen, Stieren, die Beschreibung der Gegenstände stattzufinden. Den Zollämtern ist gegen eine Haftung der Oberbeamten gestattet, Grenzbewohner auch des Nachbarstaates, die ihnen als sicher bekannt sind und häufig beim Amte vorkommen, die Sicherstellung eines Theiles des Zolles nachzulassen. Das Austrittsamt hat eine innere Untersuchung der Waare, mit Ausnahme der Feststellung des Sporcogewichtes, dann wenn der vollkommen sichernde Verschluß sowohl des Eingangsamtes als des Nachbarstaates unverletzt vorhanden ist, nur im Falle des dringenden Verdachtes eines Unterschleifes vorzunehmen. Kommen zwischen zwei Aemtern derlei Transporte häufig sowohl in der einen als in der anderen Richtung vor, und ist dem Eintrittsamte bekannt, daß das Austrittsamt hinreichend mit Baarschaft versehen ist, so kann über Verlangen der Partei die Rückzahlung der in Baarem erlegten Sicherstellung von dem Eintrittsamte an das Austrittsamt übertragen werden.

Versicherungswesen.

Englisches Versicherungswesen.

II.

Die Registrirung der Versicherungsgesellschaften ist durch den Akt von 1844 vorgeschrieben, und dessen Bestimmungen hier zu erwähnen, dürfte um so geeigneter sein, als sie sich nicht allein auf Versicherungsgesellschaften, sondern auch auf Aktiengesellschaften beziehen, welche Handelsgeschäfte zum Zweck haben (diejenigen ausgenommen, welche, wie Eisenbahngesellschaften, Parlamentsakte bedürfen).

Keine Aktien dürfen ausgegeben, keine Gesellschaften gegründet werden, ohne daß die Gründer, welches immer ihre Zahl sein mag, Einer oder Mehrere, dieselben provisorisch registriren ließen. Solche Gründer (Projektanten) einer Gesellschaft haben ein Schema auszufüllen mit dem Namen und der Adresse der Gründer und derjenigen, welche bis zur vollständigen Registrirung als Direktoren fungiren sollen, mit Angabe des beabsichtigten Capitales, Zweckes der Gesellschaft, und sie haben 5 Pfd. Sterl. Gebühr zu bezahlen. Laut dem Akte mußten die Gründer den Prospektus, welchen sie ausgeben wollten, vor der Veröffentlichung dem Registrar Office einreichen, durch einen Nachtrag zu diesem Gesetz wurden sie jedoch hiervon befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, eine Copie aller Circulaire, Anzeigen rc., welche sie bezüglich der Gründung oder Aenderung der Gesellschaft an das Publikum oder die Aktionäre richten, einzureichen.

Nach der provisorischen Registrirung haben die Gründer die vollständige Registrirung zu veranstalten. Dies geschieht durch Einreichung ihres

Gesellschaftsvertrages. Dieser muß Siegel und Unterschrift der betheiligten Aktionäre enthalten, es muß in demselben die Geschäftsleitung einer Direction von nicht weniger als 3 Mitgliedern übertragen sein und außerdem sich finden: 1) Name der Gesellschaft, 2) Geschäft oder Zweck der Gesellschaft, 3) Sitz der Gesellschaft und ihrer Zweige, 4) Betrag des Capitals und Beschreibung desselben, der Ort der Erhebung u. s. w., 5) Betrag der Summe, welche durch Anleihen aufgenommen werden sollen, 6) Totalbetrag des Capitales, welcher am Tage des Vertrages gezeichnet werden soll oder gezeichnet worden ist, und Eintheilung dieses Betrages in Aktien, deren Zahl und deren Numerirungsweise, 7) Name und, mit Ausnahme von politischen Corporationen, auch Wohnort aller Subscribenten, 8) Zahl der Aktien, welche jeder Subscribent hat, mit Unterscheidung der Aktien, auf welche das Deposit bezahlt ist oder nicht, 9) Name der Directoren, der etwaigen Curatoren oder etwaigen Aktuare, mit Angabe des Wohnorts und etwaigen Geschäftssitzes, 10) Dauer der Gesellschaft und die Art oder Bedingung ihrer etwaigen Auflösung. Ferner muß der Vertrag enthalten eine Verpflichtung jedes Aktionärs gegenüber der Gesellschaft, die Ratenzahlungen auf seine Aktien zu leisten und die verschiedenen Vertragsbedingungen zu erfüllen, und ein Reglement über den Betrieb der Geschäfte, welche den Zweck der Gesellschaft bilden, und für alle anderen Zwecke, welche die Aktionäre für geeignet halten und nicht ungesetzlich sind. Jeder solcher Verträge muß wenigstens von einem Viertel der Zahl der Personen gezeichnet sein, welche bis zu diesem Tage Aktien-Subscribenten sind, und welche wenigstens 1/4 des gesammten Aktien-Capitales repräsentiren. Solcher Vertrag muß durch zwei Direktoren der Gesellschaft verificirt sein. Nach Einreichung eines diesen Vorschriften entsprechenden Gesellschaftsvertrages und einer Copie desselben soll der Registrator sogleich oder so bald als möglich ein Certificat der vollständigen Registrirung ausstellen, welches dann als Beweis gilt, daß in dem Gesellschaftsvertrag allen gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet ist. Ist der Vertrag nicht den Vorschriften entsprechend, so giebt der Registrator das Certificat nicht, ehe nicht ein Nachtrag zum Vertrag denselben ergänzt hat.

Dieses Gesetz bietet zwei Seiten, eine gute, welche in Deutschland bei ähnlichen Gesetzen nicht zu bestehen pflegt, und eine schlechte, die mit der deutschen Gesetzgebung mehr in Uebereinstimmung ist.

Die gute Seite ist die, daß dieses Gesetz, wie alle Gesetze Englands, für **Jedermann** gilt, und den Beamten keine Möglichkeit läßt, willkührlich zu verfahren. Wer immer die Vorschriften des Gesetzes erfüllt, dem muß ein Certificat ertheilt werden. Es kömmt dabei nicht in Betracht, ob die Personen liebsam oder unliebsam, Christen oder Juden, „gutgesinnt" oder nicht, Vettern von Ministern oder von seinen Gegnern sind, ob ihr Unternehmen einem anderen die Concurrenz macht oder nicht. Wer die Bedingungen des Gesetzes erfüllt, dem wird das Certificat, nicht aus Gnade oder Gunst, sondern als ein Recht zu Theil.

Die schlimme Seite des Gesetzes sind die einzelnen Bestimmungen, welche, wenn sie auch alle erfüllt werden, nicht die geringste Sicherheit bieten, während das Certificat doch natürlicherweise bei dem Publikum der Meinung Eingang verschafft, daß die Obrigkeit die Gesellschaft gut heiße. Der Akt enthält freilich auch noch die Bestimmung, daß die Bilanzen dem Registrator eingereicht werden sollen, aber er sagt nicht, was die Bilanzen enthalten sollen und der Registrator meint, er habe kein Mittel diese Bestimmung oder die andere, daß ihm der Wechsel der Directoren angezeigt werde, zu erzwingen, es sei denn, daß er als Denunciant beim Staatsanwalt auftreten wolle, was freilich in Deutschland als Amtspflicht betrachtet würde. Die bisher eingereichten Bilanzen sind nichts werth. Der Akt schreibt auch vor, daß nach der Registrirung jede Veränderung im Aktienbesitze bei der Registrar Office angemeldet werden müsse, so lange die Aktien nicht voll einbezahlt seien; dies hindert aber nicht, daß solide Aktionaire ihre Zahlungsverpflichtung an unsolide übertragen.

Der Registrator versicherte in der Commission, deren Bericht zur Unterlage des Gegenwärtigen dient, daß durch das Gesetz dem Schwindel eher Vorschub geleistet als Abbruch gethan sei.

Verschiedene Meinungen welche über Verbesserung des Gesetzes aufgestellt worden sind, scheinen uns eben so werthlos als diejenigen weitergehenden Bestimmungen, welche in Deutschland schon bezüglich der Aktien- oder gegenseitigen Gesellschaften Gesetz geworden sind.

Unseres Erachtens müßte ein Gesetz dieser Art sich lediglich darauf beschränken, anzuordnen, daß dergleichen Gesellschaften eine Art Taufschein lösen, durch welche die Existenz ihrer Persönlichkeit constatirt ist, daß diese Existenz aufhört durch Selbstauflösung oder dadurch, daß die Passiva die Aktiva übersteigen, daß jedes Mitglied der Gesellschaft und jeder Gläubiger jeden Augenblick die Bücher der Gesellschaft einsehen und die Rückzahlung eines Capitalantheiles oder seiner Forderung verlangen könnte, wenn die Verwaltung nicht vertragsmäßig handelt.

Der Staat hätte dabei nichts zu thun als den Taufschein auszustellen, der so wenig wie ein anderer irgend eine Zuerkennung von Credit oder Solidität enthalten würde.

Der Verwaltung mag die Offenheit ihrer Bücher unbequem sein, es wird aber durch dieselbe die Möglichkeit verringert, daß, wie es jetzt trotz aller Gesetze in Deutschland so häufig geschieht, die Aktionaire um ihr Eigenthum betrogen werden, indem die Direktoren ihr Monopol der Kenntniß des Geschäftsganges benützen, wenn gute Dividenden in Aussicht stehen, die Aktien für sich zusammen zu kaufen oder bei schlechten Aussichten auf Lieferung zu verkaufen. —

Einige interessante Aufklärungen über die Versicherungs-Compagnieen in England und über die vermeintliche Nützlichkeit der Controle überhaupt geben die Antworten, welche der Registrator auf verschiedene von der Commission an ihn gerichtete Fragen gab, und wir lassen daher einen Auszug folgen, der freilich, wie die Fragen selbst, des Zusammenhangs entbehrt.

„Ich habe die mir eingereichten Bilanzen hier, ich glaube nicht, daß unter 500 Personen eine im Stande sei, sie zu verstehen. Ich kann nicht erzwingen, daß mir bessere Berichte eingereicht werden, und glaube, daß sie häufig eben darum gemacht sind, um dem Publikum Sand in die Augen zu streuen."

„Die provisorisch registrirten nicht zu Stande gekommenen Versicherungsgesellschaften waren meistens Lebensversicherungsgesellschaften, projectirt von Leuten, welche als Actuare, Syndici oder Sekretaire eine Anstellung haben wollten."

„Bei gegenseitigen Gesellschaften ist es nicht meine Pflicht, die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Mitglieder zu prüfen. Es ist aber beklagenswerth, wenn solche gegenseitige Gesellschaften entstehen ohne einen Anfangsfond gegen mögliche Schäden. Das Gesetz verpflichtet solche Gesellschaften nicht, ein Kapital zu haben. Einige haben jedoch einen Sicherheitsfond für nothwendig erachtet. Manche gegenseitige Gesellschaften haben die Ansprüche der Versicherten auf die Summe der Baarschaft beschränkt, welche im Augenblick des Unglücks in den Händen der Gesellschaft ist. Ich sah die Bilanz einer solchen Gesellschaft, sie hatte 300,000 Pfd. Sterl. versichert und ihr Kassenbestand war nicht mehr als 700 Pfd. Sterl.! Die Gefahr der Beschränkung des Schadenersatzes ist hieraus klar, ich habe aber kein Recht, mich hineinzumischen, da jeder die Gegenseitigkeit nach seiner Weise construiren kann. Bei Aktiengesellschaften würde eine Beschränkung des Schadenersatzes ungesetzlich sein und daher nicht von mir zugelassen."

„Die Auslagen für Gründungskosten neuer Gesellschaften sind oft sehr hoch. Ich habe keine Macht die Verwendung der Einnahmen zu beschränken. Ich habe aber stets durchgestrichen, wenn der Gesellschaftsvertrag den Gründern u. s. w. Renumerationen, bleibende Gehalte u. s. w. zusetzte, weil es nicht die Absicht des Gesetzes war, die Gründung von Gesellschaften zu Gunsten Einzelner zuzulassen. In einem Vertrag hatte sich der Gründer die Directorstelle, einen Gehalt von 600 Pfd. Sterl. per Jahr, eine Tantieme am Nutzen und Unabsetzbarkeit ausbedungen. Er wollte auch noch das Recht haben, wenn er sich zurückzöge, einen Nachfolger zu ernennen, seine Wittwe sollte eine Pension erhalten. Ich strich Alles aus.

„Nach dem Gesetze kann Jedermann auf meinem Bureau gegen 1 Shilling Eintrittsgeld die daselbst befindlichen Papiere der Gesellschaften einsehen.

„In den Gesellschaftsverträgen, Prospekten und dergl. werden häufig falsche Adressen und Titel angegeben, oftmals entdeckte ich Schuhmacher und Schneider, wo Esquire (Ritter, jetzt eine unübersetzbare englische Titulatur solchen Leuten gegeben, die der deutsche Zopfstyl mit „Hochwohlgeboren" verherrlicht) angegeben war. Von den Hunderten, welche Gesellschaftsverträge unterzeichnen, kennen kaum einzelne den Inhalt. Ich muß alle registriren, auch solche, welche falsche Adressen geben, das Prüfen der Unterzeichner ist nicht meine Aufgabe und ich habe kein Recht dazu. Dies gilt ebensowohl von Aktiengeschaften, bei welchen nur die Aktionaire, als von gegenseitigen Gesellschaften, wo jeder Versicherte registrirt werden muß. Gegenseitige Gesellschaften giebt es wenig. Es sind nur 27 registrirt.

„Aktien-Gesellschaften (in den vorliegenden Akten wird immer proprietary companies gesagt) haften dem Versicherten und jedem Gläubiger auch über das unterzeichnete Capital hinaus. Die Verbindlichkeit kann nur durch Parlamentsakte auf das Aktien-Capital beschränkt werden."

(Fortsetzung folgt.)

Frankreich.

Herr Maas, Director der Union in Paris, hat über die französischen Feuerversicherungsgesellschaften auf Actien und deren Thätigkeit im Jahre 1852 folgende Tafel veröffentlicht:

Namen der Gesellschaft.	Versicherte Summe.	Prämien Einnahme.	Zinsen u. dergl. Einnahme.	Schaden.	Auslagen und Provisionen.	Dividenden.
Nationale	4754423350	3715650	238300	1545025	1262550	1100000
Generale	4557120450	3710225	172275	1649500	1377525	642000
Phenix	4659144100	3570250	408825	2092375	1246425	680000
Union	2276291850	2050850	134175	958400	747725	500000
Soleil	1984718850	1960375	—	779075	620600	100000
France	2348004575	2118275	189275	838850	889225	350000
Urbaine	2205049025	1896150	55700	686200	985250	175000
Providence	1521296700	1211600	50225	423500	586750	100000
and. Gesellschaften	2361494225	2328575	100950	969475	1083900	106000
Francs	25667543125	22561950	1349725	9942400	8799950	3763000

Im Jahre 2851 war die versicherte Summe 24,096,356,350.

Es betrugen in Procenten von der Versicherungssumme:

	1850	1851	1852
die Prämien	.085	.0877	.0879
die Schaden	.038	.0375	.0387

Die gegenseitigen Versicherungsgesellschaften hatten im Jahre 1852 9,706,000,000 versichert und war daher der ganze im Jahre 1852 versicherte Betrag 35,373,543,125 Francs.

— Die Equitable Lebensversicherungsgesellschaft, bekanntlich im Jahre 1764 gegründet und die einzige der älteren Versicherungsgesellschaften, welche wenigstens einige Mittheilungen über ihre Geschäftslage veröffentlicht, hat Ende 1853 ein Capital von 7,813,400 Pfd. Sterl., von welchen 3,835,000 Pfd. Sterl. in 3 pCt. Consols, 3,978,400 Pfd. Sterl. in Hypotheken, Schatzkammerscheinen und baarem Gelde vorhanden waren. Ihr jährliches Einkommen belief sich auf 460,000 Pfd. Sterl.

Die Equitable ist unseres Wissens die einzige von allen Versicherungsgesellschaften, welche ihre Rechenschaftsberichte mittheilt. Die laufenden Versicherungen betrugen bei ihr

	Ursprünglicher Betrag	Zuwachs durch Gewinnzuschrift
1774	230,000 Pfd. Sterl.	?
1784	720,000 "	?
1792	3,000,000 "	?
1800	3,900,000 "	759,000 Pfd. Sterl
1809	8,024,001 "	2,094,570 "
1820	13,045,751 "	?
1830	12,422,460 "	7,364,055 "
1840	10,539,980 "	7,408,982 "
1850	8,249,695 "	5,665,550 "

Der Rechnungsabschluß Ende 1852 wies aus:

Prämie auf 121 neue Versicherungen im Betrag von 142,160 Pfd. Sterl.	5,448 Pfd. Sterl.
Eintrittsgeld	371 "
Polizengebühr	305 "
Extraprämie für Reisen	705 "
Prämien convertirt	2,335 "
Jahresprämie für alle Versicherungen	218,254 "
Einnahme vom Vermögen	262,064 "
	489,482 Pfd. Sterl.

Dagegen wurden bezahlt:

Entschädigung für Todesfälle, versichert mit 327,562 £	
Bonus, d. h. Zuwachs auf versicherte 362,620 "	
	690,182 Pfd. Sterl.
für Annuitäten	1,582 "
" Steuern, Auslagen, Verwaltung	16.224 "
" Rückkauf von Polizen und Bonus	32,382 "
	740,370 Pfd. Sterl.

Der Unterschied wurde durch Verkauf von Fonds gedeckt.

— Stettin, 13. März. Nach dem in der heutigen General-Versammlung der „Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft" abgestatteten Bericht hat die Einnahme im Jahre 1853 betragen: an Prämien 12,493 Thaler, an Zinsen 4185 Thlr., zusammen 16,678 Thlr. Die Ausgabe beträgt: an Zinsen für das eingezahlte Kapital à 4 % 1500 Thlr., an Administrationskosten 3487 Thlr., an Vergütungen für stattgehabte Schäden 1677 Thlr., für Utensilien-Abnutzung sind außerdem in Rechnung gestellt 10 Thlr.; es bleibt also ein Ueberschuß von 10,003 Thlr. Im Jahre 1852 war ein Extra-Reservefonds von 5060 Thlr. gebildet, davon sind jetzt 1247 Thlr. abgeschrieben, so daß derselbe sich auf 3813 Thlr. erniedrigt. Der zur Vertheilung kommende Gesammtgewinn beträgt demnach 11,250 Thlr., so daß sich eine Dividende von 15 Thlr. per Aktie ergiebt, was mit den zu zahlenden Zinsen 17 Thlr. per Aktie ausmacht. Der Geschäftsumsatz erreichte im Jahre 1853 nicht ganz die Höhe des Jahres 1852 (in welchem die Summe der Prämie 14,361 Thlr. betrug) hauptsächlich in Folge der mangelhafteren Getreideernte. Die Kapitalien der Gesellschaft waren Ende des vorigen Jahres angelegt wie folgt: Hypothekarisch ausgeliehen 44,000 Thlr. à 5 %; Berlin-Stettiner Eisenbahnaktien 14,000 Thlr. al pari gerechnet (dieselben sind unter pari erworben); 50 Stück Prioritätsaktien der Berlin-Stettiner Eisenbahn = 10,000 Thlr.; Stargard-Posener Eisenbahn-Aktien ca. 11,800 Thlr.; bei der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei ca. 6000 Thlr. auf conto di tempo zu 3½ %.; Kassenbestand ca. 1000 Thlr.

Für die Rechnungsabnahme per 1852 wurde von den dazu erwählten Herren die Decharge ertheilt und nahmen dieselben die Wiederwahl an. Das ausscheidende Mitglied der Direction wurde ebenfalls einstimmig wiedergewählt.

— Die Badische allgemeine Versorgungs-Anstalt in Karlsruhe hat im Jahre 1853 die 18. Jahresgesellschaft auf 1339 ganzen und theilweisen neuen Einlagen gebildet und sind darauf 74,067 fl. 57 kr. einbezahlt worden. Die im Jahre 1853 erfolgten Nachzahlungen auf die vorhergehenden 17 Jahresgesellschaften betragen 84,987 fl. 35 kr., so daß die Gesammteinnahme der Anstalt 159,055 fl. 35 kr. betrug. Für 1854 wird die 19. Jahresgesellschaft gebildet.

Anzeigen.

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von C. Schünemann's Verlagshandlung.

Druck von C. Schünemann.